

Richtlinien betreffend Entschädigung der Übersetzungsdienste in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt

vom 13. Mai 2003

Geltungsbereich

§ 1 Diese Richtlinien regeln die Entschädigung von Übersetzerinnen und Übersetzern, welche von der öffentlichen Verwaltung bzw. den Gerichten des Kantons Basel-Stadt stundenweise beschäftigt werden und nicht in einem Anstellungsverhältnis entsprechend dem Personalgesetz stehen.

Sozialversicherungsrechtlicher Status als Unselbständigerwerbende

§ 2 Übersetzerinnen und Übersetzer werden sozialversicherungsrechtlich als Unselbständigerwerbende eingestuft. Entsprechend werden von ihrem Bruttohonorar die Arbeitnehmeranteile an die Sozialversicherungen (AHV/IV/ EO/BU/NBU) abgezogen.¹

Einsatz und Honorierung der Übersetzungsdienste

§ 3 Übersetzerinnen und Übersetzer werden beigezogen, wenn Angeschuldigte, Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige des Deutschen nicht mächtig sind oder wenn Schriftstücke in fremder Sprache vorliegen. Die Entschädigung für diese Übersetzungsdienste beträgt:

- an Werktagen	von 06.00 bis 20.00 Uhr	CHF 70.- pro Stunde
- nachts	von 20.00 bis 06.00 Uhr	CHF 90.- pro Stunde
- an Sonn- und Feiertagen		CHF 90.- pro Stunde

Diese Entschädigungen sind nicht indexiert und werden bei Bedarf angepasst.²

² In Ausnahme- und Spezialfällen (z.B. sehr seltene Sprachen, Gebärdensprache) sind höhere Entschädigungen und weitere Spesen möglich, welche der Zustimmung der Abteilungs- bzw. Verfahrensleitung bedürfen.

³ Die Übersetzungshonorare werden per Monatsende auf das Post- oder Bankkonto überwiesen, sofern die entsprechende Mutationsmeldung bis Mitte Monat der zuständigen Personalabteilung gemeldet worden ist. Der/die Übersetzer/in erhält für jeden Einsatz einen Beleg betreffend der geleisteten Stunden.

Entlöhnung bei Übersetzungsdiensten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Gerichte des Kantons Basel-Stadt.

§ 4 Die Übersetzungstätigkeit kann im Rahmen der zu leistenden Arbeitszeit ausgeübt werden und ist nicht zu kompensieren.

² Liegt der Stundenansatz der Übersetzungstätigkeit gemäss § 3 dieser Richtlinien höher als derjenige der sich aus dem Funktionslohn ergibt, kann zusätzlich zum ordentlichen Stundenansatz eine Differenzzahlung geleistet werden.

³ Ist der ordentliche Stundenansatz der Funktion jedoch höher als derjenige der Übersetzungstätigkeit, so wird keine weitere Entschädigung entrichtet.

Wirksamkeit

§ 5 Diese Richtlinien ersetzen die vom Regierungsrat am 26. Mai 1998 genehmigten Richtlinien des Zentralen Personaldienstes betreffend der Übersetzungsdienste in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt.

² Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Juni 2003 in Wirksamkeit.

¹ Geändert gemäss RRB Nr. 13/13/44 vom 7. Mai 2013

² Angepasst gemäss RRB Nr. 13/13/44 vom 7. Mai 2013